

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RT240165-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin  
lic. iur. Ch. von Moos und Oberrichterin lic. iur. B. Schärer  
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. A. Baumgartner

## Urteil vom 17. März 2025

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

**SVA Zürich,**

Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen**

**Verfahren am Bezirksgericht Winterthur vom 17. Oktober 2024 (EB240358-K)**

### **Erwägungen:**

1. a) Mit Urteil vom 17. Oktober 2024 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Winterthur-Stadt (Zahlungsbefehl vom 7. Juni 2024) gestützt auf eine von der Gesuchstellerin erlassene rechtskräftige Verfügung betreffend Schadenersatz für entgangene Beiträge vom 12. März 2020 (Urk. 2/1, Urk. 2/3-5) definitive Rechtsöffnung für Fr. 62'716.70 sowie für die Kosten und Entschädigung gemäss den Dispositivziffern 2 bis 4 des Urteils. Im Mehrbetrag (Fr. 104.– Zahlungsbefehlskosten) wurde das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstellerin abgewiesen (Urk. 7 = Urk. 10).

b) Innert Frist erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 4. November 2024 Beschwerde mit dem sinn gemässen Antrag, es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die geschuldeten Beiträge seien neu zu berechnen (Urk. 9).

c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-8).

Auf die in der Beschwerdeschrift vorgebrachten Ausführungen des Gesuchsgegners ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als sich dies für die Entscheidungsfindung als notwendig erweist.

2. a) Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge und neue Tatsachenbehauptungen ausgeschlossen. Dies wird mit dem Charakter der Beschwerde begründet, welche sich auf die Rechtskontrolle beschränkt und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortführen soll. Das Novenverbot ist umfassend (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 3 f.).

Im erstinstanzlichen Verfahren unterliess es der Gesuchsgegner, eine Stellungnahme zum Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstellerin einzureichen (vgl. Urk. 3 S. 2 Dispositivziffer 1, Urk. 4 f.). Er reichte einzig ein nicht adressiertes Schreiben vom 1. Dezember 2023 (Urk. 6/1; wohl an das Bundesgericht gerichtet, vgl. Urk. 7 S. 4 E. II.4.1), eine Verfügung des Bundesgerichtes vom 15. Dezember 2023 (Urk. 6/2) sowie die Verfügung der Vorinstanz vom 27. September 2024

(Urk. 6/3) ein. Die in seiner Beschwerdeschrift vom 4. November 2024 dargelegten Tatsachenbehauptungen brachte der Gesuchsgegner allesamt erstmals im Beschwerdeverfahren vor (vgl. Urk. 9 und Urk. 6/1). Demnach können sie aufgrund von Art. 326 Abs. 1 ZPO im Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden. Dies betrifft auch die neuen Anträge des Gesuchsgegners, die Gesuchstellerin habe ihm alle Dokumente betreffend die geltend gemachte Forderung und die offene Rechnung nochmals in detaillierter Ansicht zuzustellen sowie die offenen SVA-Beiträge aller ehemaligen Angestellten der B.\_\_\_\_\_ GmbH neu so zu berechnen, wie sie umfangmässig auch tatsächlich angestellt gewesen seien (Urk. 9).

b) Wie bereits die Vorinstanz erwog (Urk. 7 S. 5 E. II.4.1) wird im Rechtsöffnungsverfahren einzig darüber entschieden, ob die durch den Rechtsvorschlag gehemmte Betreuung weitergeführt werden darf oder nicht. Die sachliche Richtigkeit des der Rechtsöffnung zugrundeliegenden Entscheides – vorliegend die rechtskräftige Verfügung der Gesuchstellerin betreffend Schadenersatz vom 12. März 2020 (Urk. 2/1) – kann hingegen nicht mehr überprüft werden. Dem Rechtsöffnungsgericht steht es nicht zu, über den materiellen Bestand der Forderung bzw. über die materielle Richtigkeit des Entscheides zu befinden (BGer 5A\_218/2019 vom 11. März 2020 E. 2.1 m.w.H.; BGE 142 III 78 E. 3.1 m.w.H.). Die vom Gesuchsgegner in der Beschwerdeschrift vorgebrachte Tatsachenbehauptung, der von der Gesuchstellerin geforderte Betrag sei willkürlich (Urk. 9), kann demnach im Rechtsöffnungsverfahren auch aus diesem Grund nicht mehr berücksichtigt werden.

c) Der Gesuchsgegner setzt sich in seiner Beschwerdeschrift im Übrigen nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen des angefochtenen Urteils auseinander, weshalb sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist. Demnach kann davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort der Gesuchstellerin oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

3. Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61

Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO).

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Spruchgebühr des Beschwerdeverfahrens wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren werden dem Gesuchsgegner auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage des Doppels der Urk. 9, und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 62'716.70.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 17. März 2025

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Baumgartner

versandt am:  
Im